

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11) wird wie folgt geändert:

I.

Die Überschrift der Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen

II.

Hinter A. IV. werden folgende neue Ziffern V. – VIII. eingefügt:

V.
§ 2 Absatz 2 Nr. 1b CoronaSchVO, wonach der Mindestabstand unterschritten werden darf beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen aus einem

anderen Hausstand bis zu einer Gesamtzahl von höchstens fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden und Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen lediglich als ein Hausstand gelten, findet keine Anwendung.

VI.

Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2a CoronaSchVO besteht bei der gemeinsamen Nutzung von privaten Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen für alle Personen – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht – die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske i. S. d. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO. Diese Verpflichtung gilt nicht für die fahrzeugführende Person.

VII.

In einem Radius von 50 m um Ein- und Ausgänge vor sakralen Räumen ist von den Besuchenden mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO zu tragen, sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht.

VIII.

1. Kontaktsport ist im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO ausnahmslos untersagt.
2. Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 CoronaSchVO ist auf Sportanlagen unter freiem Himmel der Sport von Gruppen von höchstens fünf Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen erlaubt.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Bereits mit den vorhergehenden Allgemeinverfügungen hat die Stadt Duisburg als die für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen in Bezug auf das Tragen einer Alltagsmaske und bezüglich der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen getroffen.

Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Dies ist hier der Fall.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg weiter an. Durch die landesrechtlichen Regelungen, die durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Stadt Duisburg in Allgemeinverfügungen ergänzt worden sind, konnte die 7-Tages-Inzidenz zwar kurzzeitig herabgesenkt werden. Am 11.03.2021 betrug die 7-Tages-Inzidenz 105,3 und liegt seitdem konstant über einem Wert von 100. Am 19.03.2021 beträgt die Inzidenz 127,7. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet der Stadt Duisburg vielfach Fälle der weitaus gefährlicheren weil infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien festgestellt wurden. Die Stadt Duisburg ordnet daher nun im Einvernehmen mit dem MAGS NRW weitere Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz an.

Die unter V. angeordnete Maßnahme ist vor dem Hintergrund der wieder deutlich angestiegenen Inzidenzwerte notwendig. Die mit der CoronaSchVO in der aktuellen Fassung gelockerte Kontaktbeschränkung wird i. S. d. sog. Notbremse wieder zurückgenommen.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme nach VI. ergibt sich daraus, dass zwar bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vorschreibt, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht, diese Gefahr aber auch allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften besteht. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Rauminhalt bestehen. Die Ausnahmevorschriften der CoronaSchVO werden berücksichtigt. Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person ausdrücklich ausgenommen.

Bei den unter VII. genannten Örtlichkeiten haben in der Vergangenheit die Beobachtungen gezeigt, dass trotz der Beschränkungen der CoronaSchVO es an exponierten Stellen vor sakralen Räumen zu im Sinne des Infektionsgeschehens gefährlichen Ansammlungen gekommen ist und die Mindestabstände zwischen den Besuchenden nicht eingehalten wurden. Dem kann dadurch entgegen gewirkt werden, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in dem genannten Umkreis angeordnet wird.

Es steht zu befürchten, dass bei der Ausübung von Kontaktsport mit einer unkontrollierten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu rechnen ist, da insoweit die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Der Kontaktsport wird daher in VIII. 1. erneut eingeschränkt. Die unter VIII. 2. angeordnete Maßnahme dient dem Zweck, Erleichterungen zurück zu nehmen, die in der CoronaSchVO in der aktuell gültigen Fassung für eine Inzidenz von unter 100 für den Sport vorgesehen sind. Die CoronaSchVO erlaubt aktuell für Kinder bis einschließlich 14 Jahren die Ausübung von jeder Art von Sport in einer Gruppenstärke von bis zu 20 Personen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist es angezeigt, Kontakte

möglichst zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund beinhaltet die Sportausübung in Großgruppen ein erhebliches Risiko für eine unkontrollierte Infektionsverbreitung. Es wird daher zum Schutz vor weiteren Ansteckungen die Reduzierung der Gruppengröße für die Sportausübung angeordnet.

Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Insbesondere ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet weiterhin hoch und sogar noch angestiegen ist. Erschwerend ist dabei zu berücksichtigen, dass in der Stadt Duisburg zunehmend Fälle der britischen Mutation auftreten, die jedoch nicht einem isolierten, abgrenzbaren Geschehen zugeordnet werden können, und sich die Impfungen großer Teile der Bevölkerung durch den Impfstopp mit AstraZeneca weiter verzögern werden. Die angeordneten Maßnahmen sind daher unerlässlich, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und weitergehende Öffnungsperspektiven zu ermöglichen. Sie stellen sich insofern auch als das mildere Mittel im Vergleich zur unveränderten Fortdauer von Geschäftsschließungen und sonstigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens dar.

Meine Anordnung stellt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensbetätigung veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 19. März 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de